

Zuschüsse der Stadt Heidelberg für Stadtbildpflege und Denkmalschutz
Grundsätze für die Förderung 2020
Gültig ab 01.09.2020

Die Stadt Heidelberg fördert Maßnahmen an Kulturdenkmälern im gesamten Stadtgebiet sowie an Bauwerken, die sich im Gebiet einer Gesamtanlagenschutzsatzung gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz (DSchG) befinden. Durch den Erhalt der Objekte soll das historisch gewachsene Erscheinungsbild der Stadt und ihrer Stadtteile bewahrt werden.

Gefördert werden nur Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtbildes, die im öffentlichen Interesse sind und vom Eigentümer rechtlich nicht gefordert werden können.

1. Fördergegenstand

- a) Es muss sich um ein Bauwerk und um bauliche Maßnahmen handeln. Darunter fallen alle baulichen Anlagen, insbesondere Wohnhaupt- und Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, befestigte Flächen und die Einfriedungen. Nicht Bestandteil des Förderprogramms sind gärtnerisch angelegte Flächen.
- b) Kulturdenkmale gem. §§ 2, 12 und 28 DSchG (dazu zählen auch Gebäude, die selbst keine Kulturdenkmaleigenschaft besitzen, jedoch als Bestandteil einer Sachgesamtheit den Bestimmungen/Beschränkungen des DSchG unterliegen).
- c) Nicht-Kulturdenkmale, soweit sie sich im Geltungsbereich einer Gesamtanlagenschutzsatzung gemäß §19 DSchG befinden (hier nur Maßnahmen am äußeren Erscheinungsbild).

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer oder Miteigentümer.

Ausgenommen sind Maßnahmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z. B. Kommunen, Länder, Bund, Kirchen und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

3. Förderfähigkeit von Maßnahmen

Grundsätzlich sind übliche Renovierungen, Schönheitsreparaturen, Bauunterhaltungen und Modernisierungen, wie sie auch von Eigentümern nicht denkmalgeschützter Gebäude durchgeführt werden ebenso wie Maßnahmen die rechtlich gefordert werden können, nicht förderfähig.

3.1. Förderfähige Maßnahmen am **äußeren** Erscheinungsbild

Maßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals prägen, wie beispielsweise:

- Maßnahmen am Putz (Ausbesserungsarbeiten, Wiederherstellung von fehlenden Architekturgliederungen wie Lisenen, Zierelementen etc.)
- Natursteinarbeiten an Architekturgliederungen wie Sockeln, Gewänden und Gesimsen
- mineralische Farbanstriche
- aufwändige Instandsetzungen von Fenstern, Haustüren, Klappläden und Rollläden
- Austausch von Fenstern, Haustüren, Klappläden und Rollläden
- Austausch der Dacheindeckungen incl. Gauben (nur Deckungsmaterial ohne Unterbau)
- Erneuerung und Austausch von Geländern
- Erneuerung der Zugänge, Hoftore bzw. Durchfahrten
- Erhalt, Instandsetzung und Ergänzung von Einfriedungen nach historischem Vorbild, ohne Begrünungen; befestigte Flächen
- Erstellung von Gutachten, soweit diese im denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gefordert werden und eine Förderung aus anderen Mitteln nicht möglich ist (z.B. Mittel der Landesdenkmalpflege)
- Sonstige Maßnahmen, an Kulturdenkmälern oder Gebäuden im Geltungsbereich einer Gesamtanlagenschutzsatzung, soweit sie der Zielsetzung der Förderkriterien entsprechen
- Sonstige Maßnahmen an z.B. Gedenktafeln, Feldkreuzen, Brunnen, Kriegerdenkmälern als besondere Zeugnisse der Stadtgeschichte, soweit sie den Förderkriterien entsprechen

3.2. Förderfähige Maßnahmen am **inneren** Erscheinungsbild

Maßnahmen die das innere Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals prägen, wie z. B. Malereien und Stuckarbeiten in Tor Durchfahrten und im Treppenhaus, soweit allgemein zugängliches Gemeinschaftseigentum oder gewerbliche Einheiten betroffen sind.

4. Weitere Fördervoraussetzungen

Der Auftrag zur Durchführung der Maßnahme darf erst erteilt und mit der Maßnahme begonnen werden, wenn die Förderung durch schriftlichen Bescheid bewilligt wurde.

Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang erforderlich sein, um Bauwerke, Gebäude oder Gebäudeteile zu erhalten, im öffentlichen Interesse wiederherzustellen oder sinnvoll zu nutzen.

An die "Erforderlichkeit" ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es reicht nicht aus, dass die Aufwendungen aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar sind, sie müssen unter stadtbild- und denkmalpflegerischen Gesichtspunkten geboten sein. Die Tatsache, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, entbindet nicht von der Prüfung der Erforderlichkeit der Aufwendungen. Diese ergibt sich aus dem Zustand des Bauwerks vor Beginn der Baumaßnahmen und dem stadtbild- und denkmalpflegerisch sinnvoll erstrebenswerten Zustand. Die Prüfung der Zumutbarkeit für den Eigentümer erfolgt zuvor im denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zuschüsse unter 150 € werden nicht bewilligt.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen (z. B. aus Mitteln der Landesdenkmalpflege) schließen eine Förderung nach diesem Programm aus.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Ein Gewerk kann auch wenn es sich über mehrere Bauabschnitte hinzieht, insgesamt nur bis zu den nachfolgenden Höchstbeträgen gefördert werden:

- Eigentümer eines kompletten Gebäudes können bis zu 8.000 € Zuschuss erhalten. Dies gilt auch für Eigentümergemeinschaften bezogen auf das Gemeinschaftseigentum.
- Miteigentümer in einer Wohnungseigentümergemeinschaft erhalten in Bezug auf ihr Sondereigentum bis zu 5.000 € Zuschuss.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt in Bezug auf einzelne Gewerke in Anlehnung an die VOB, Teil C.

Die Zuschusshöhe orientiert sich an dem als Anlage beigefügten Förderkatalog.

6. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Heidelberg, vertreten durch das Amt für Baurecht und Denkmalschutz, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg. Die technische Beurteilung erfolgt durch die untere Denkmalschutzbehörde.

Der Förderantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular und den folgenden Unterlagen unterschrieben einzureichen:

- genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens
- detaillierte Kostenaufstellung bzw. -schätzung pro Einzelgewerk entsprechend dem Förderkatalog
- Angebote
- Fotos vom Bestand.

Ergänzende Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde im Bedarfsfall noch angefordert werden.

Die Maßnahmen sind innerhalb von einem Jahr Bewilligung des Zuschusses durchzuführen und abzurechnen.

Die Maßnahme ist innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen und an Hand eines Verwendungsnachweises unter Vorlage der Originalrechnungen (werden zurückgegeben) abzurechnen. Der entsprechende Vordruck wird dem Bewilligungsbescheid beigefügt.

Die Förderstelle hat das Recht, vor Ort die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu überprüfen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises ergeht ein abschließender Bescheid. Der Zuschuss wird an die Antragsteller ausgezahlt.

7. Weitere Infos und Antragstellung

Diese Förderrichtlinien sind auf der Internetseite der Stadt Heidelberg unter www.heidelberg.de/foerderprogramm veröffentlicht.

Die Antragsformulare erhalten Sie bei der

Stadt Heidelberg
Amt für Baurecht und Denkmalschutz
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Ansprechpartner

Herr Schrank
Tel. 06221 58-25591
E-Mail: [Denkmalschutz @heidelberg.de](mailto:Denkmalschutz@heidelberg.de)